



SATZUNG

Tennisfreunde Holzbronn e.V.

Ursprüngliche Fassung am:	24.03.1996
Neugefasst am:	15.03.2024
Dokumenttyp:	Satzung
Vereinsregister:	Nr. VR 330571
Eintragung am:	31.05.1996

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Vorstand und Ausschuss	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Satzungsänderungen	7
§ 11 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisfreunde Holzbronn e.V.
Er wurde am 24.03.1996 gegründet und am 31.05.1996 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 75365 Calw-Holzbronn (Landkreis Calw).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (4) Ziele des Vereins sind:
 - a. Erstellen und Herrichten der Sportstätten
 - b. Bereitstellung der für einen zweckmäßigen Tennisbetrieb erforderlichen Einrichtungen und Geräte
 - c. Teilnahme an Verbandsrunden und Wettkämpfen
 - d. Veranstaltungen im Sinne des Vereins
 - e. Betreuung und Förderung der Jugend.
- (5) Aktiv tätige Mitglieder können in Einzelfällen einen Aufwendersatz (Ehrenamtszuschale) erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Austritt muss bis zum 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen sportliche oder kameradschaftliche Grundsätze, so kann es durch den Vorstand, nach Anhörung des Mitglieds, ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Spiel-, Platz- und Raumordnung zu benützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit, wie in der Arbeitsstunden-Regelung festgesetzt, zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den anfallenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der gesamte Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Ausnahmen können durch den Vorstand gewährt werden.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen vom Jahresbeitrag befreien.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 3 (4) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Ausschuss

- (1) Der **Vorstand** nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand kann auf bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der gesamte Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Diesem Organ obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Es können Aufgabenbereiche an Ausschussmitglieder delegiert sowie Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (6) Der **Ausschuss** besteht aus höchstens 7 Personen.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt wird bis zu einer Neuwahl von den gewählten Mitgliedern ausgeführt.
- (8) Von der Mitgliederversammlung werden zwei **Kassenprüfer** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die zwei Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch dem Ausschuss an.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands, des Ausschusses oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, wird vom Vorstand und Ausschuss ein kommissarisches Ersatzmitglied aus der gesamten Mitgliedschaft gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Ausschussmitglieder
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Änderungen der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Entscheidung über die Errichtung von Neubauten oder die Durchführung von wesentlichen baulichen Veränderungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann auch im Rahmen einer virtuellen Konferenz durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per E-Mail und Veröffentlichung im Amtsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Gemäß (2) ist eine Mitgliederversammlung im Rahmen einer virtuellen Konferenz zulässig. Dies kann als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Für die Einberufung gelten die Anforderungen entsprechend Absatz (2)
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter, geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Jedes volljährige Mitglied oder der gesetzliche Vertreter ist stimmberechtigt.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (10) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins und nachdem sämtliche Ansprüche an den Verein befriedigt worden sind, fällt das Restvermögen und Eigentum an die Stadt Calw, Ortsteil Holzbronn, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend- und Tennissports zu verwenden hat.